

Häufig gestellte Fragen zum Thema „Haushaltshilfen“

Ich beschäftige eine Haushaltshilfe für wenige Stunden pro Woche. Werde ich dadurch automatisch zu einer Unternehmerin/einem Unternehmer?

- Im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Unternehmer-Begriff sehr weit gefasst. Nach dem SGB VII ist die oder der „Haushaltsführende“ ein Unternehmer und damit die Haushaltshilfe als „Versicherte“ gesetzlich unfallversichert.

Muss ich Arbeitsschutz-Vorschriften beachten, wenn ich eine Haushaltshilfe beschäftige?

- Haushaltshilfen sollen bei ihren Tätigkeiten nicht schlechter gestellt werden als andere Beschäftigte. Daher gelten die Arbeitsschutzvorschriften (sogenannte Unfallverhütungsvorschriften) der zuständigen Unfallversicherungsträger auch für die Beschäftigung von Haushaltshilfen.

Welche Mindestanforderungen muss ich erfüllen, wenn ich die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit beachten will?

- Als Mindestanforderung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen bei den durchzuführenden Tätigkeiten auftreten können und mit welchen Schutzmaßnahmen die Gefährdungen minimieren werden können.
- In den Arbeitsschutzvorschriften wird das als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet. Die Gefährdungen mit den getroffenen Schutzmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Dabei ist die Form der Dokumentation nicht festgelegt, Sie können zum Beispiel eine Checkliste verwenden.
- Über die möglichen Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen muss die Haushaltshilfe informiert werden.

Gibt es Hilfen für die Umsetzung der Vorschriften?

- Eine Checkliste für die häufigsten Gefährdungen und passende Schutzmaßnahmen finden Sie [hier](#).

